Ablauf der Referendumsfrist: 1. Januar 1978

Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(Vom 24. Juni 1977)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 34bis, 34quinquies und 64bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft und einen Bericht des Bundesrates vom 30. September 1974[1],

beschliesst:

1. Kapitel: Schutz der Schwangerschaft

Art. 1

1 Bei Schwangerschaft haben die unmittelbar Beteiligten Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe.

2 Die Kantone errichten Stellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung. Sie können solche Stellen gemeinsam errichten, bestehende anerkennen sowie für die Einrichtung und den Betrieb private Organisationen heranziehen.

3 Die Beratungsstellen müssen über genügend Mitarbeiter und finanzielle Mittel verfügen, um ohne Verzug die erforderliche Beratung und Hilfe zu gewähren.

4 Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge an die jährlichen Aufwendungen der Beratungsstellen sowie an die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Die Beiträge belaufen sich auf höchstens einen Drittel der anrechenbaren Kosten.

[1] BBl **1974** II 703

2. Kapitel: Strafbarer Abbruch der Schwangerschaft

Art. 2

Abtreibung

1. Wer einer Schwangeren die Frucht abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Die Schwangere, die ihre Frucht abtreibt, abtreiben lässt oder sich in anderer Weise an der Tat beteiligt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft. Von einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung der Schwangeren kann abgesehen werden, wenn sie in schwerer Bedrängnis gehandelt oder einen untauglichen Versuch der Abtreibung begangen hat.

Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

2. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der Täter

die Abtreibung gegen den Willen der Schwangeren vornimmt,

gewerbsmässig abtreibt, oder

vorsätzlich oder grob fahrlässig die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung der Schwangeren herbeiführt.

3. Kapitel: Strafloser Abbruch der Schwangerschaft

1. Abschnitt: Gründe für den straflosen Abbruch der Schwangerschaft

Art. 3

Medizinische Gründe

1. Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er ausgeführt wird, um eine ernste, anders nicht vermeidbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren abzuwenden.

Die Gefahr für die Gesundheit ist ernst, wenn die Austragung der Schwangerschaft oder die infolge der Geburt des Kindes zu erwartenden Lebensverhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer schweren und langdauernden Beeinträchtigung der körperlichen, seelischen oder geistigen Gesundheit der Schwangeren führen würden.

2. Ausserdem müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a. Der Eingriff muss durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung seines Berufes zugelassenen Arzt unter klinischen oder medizinisch gleichwertigen Bedingungen ausgeführt werden;

b. Es muss ein zustimmendes ärztliches Gutachten vorliegen, das für die betreffende Schwangerschaft eingeholt wurde;

c. Die Schwangere muss dem Eingriff schriftlich zustimmen; ist sie nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Das Gutachten ist von einem für den Zustand der Schwangeren sachverständigen Arzt zu erstatten, der von der Sanitätsbehörde des Kantons, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll, bezeichnet wird. Die Kantone erstellen eine Liste dieser Ärzte.

Ein Exemplar des Gutachtens ohne Namen der Schwangeren ist vom Arzt, der den Eingriff vornimmt, innert Monatsfrist der Sanitätsbehörde, die den Gutachter bezeichnet hat, einzureichen.

4. Ein Eingriff auf Grund eines Notstandes (Art. 34 Ziff. 2 StGB[1]) ist vom Arzt am nächsten Werktag der Sanitätsbehörde des Kantons, in dem der Eingriff erfolgte, schriftlich zu melden.

Art. 4

Schwere soziale Notlage

1. Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn zu erwarten ist, dass die Austragung der Schwangerschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer schweren, nicht anders abwendbaren sozialen Notlage der Schwangeren führen würde. Dabei sind insbesondere das Alter und die Familienverhältnisse der Schwangeren zu berücksichtigen. Der Eingriff ist nur zulässig, wenn die Schwangere schriftlich zustimmt und wenn ein für die betreffende Schwangerschaft eingeholtes, zustimmendes ärztliches Gutachten vorliegt, verbunden mit einem ergänzenden Bericht über die sozialen Verhältnisse der Schwangeren. Er darf nur von einem diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung seines Berufes zugelassenen Arzt unter klinischen oder medizinisch gleichwertigen Bedingungen ausgeführt werden. Der Eingriff hat innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode zu erfolgen.

2. Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Gutachten und Sozialbericht sind von Personen zu erstatten, die für diese Aufgaben geeignet sind und von der Sanitätsbehörde des Kantons, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll, bezeichnet werden. Die Kantone erstellen eine Liste der ermächtigten Personen.

Ein Exemplar des ärztlichen Gutachtens und des Sozialberichtes sind ohne Namen der Schwangeren vom Arzt, der den Eingriff vornimmt, innert Monatsfrist der Sanitätsbehörde, die den Gutachter bezeichnet hat, einzureichen.

Der Sozialbericht ist unentgeltlich.

[1] SR **311.0**

Art. 5

Aufgezwungene Schwangerschaft

1. Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung des Berufes zugelassenen Arzt unter klinischen oder medizinisch gleichwertigen Bedingungen vorgenommen wird, sofern hinreichend glaubhaft ist, dass die Schwangerschaft Folge einer strafbaren Handlung im Sinne der Artikel 187, 189 Absatz 1, 190 Absatz 1 oder 191 des Strafgesetzbuches[1] (Notzucht, Schändung, Unzucht mit Schwachsinnigen oder mit Kindern) ist.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Die Kantone errichten Untersuchungsstellen, welche den Sachverhalt prüfen und darüber entscheiden. Zuständig ist die Stelle, in deren Amtsbereich die Schwangere wohnt. Artikel 352 und folgende des Strafgesetzbuches[1] (Rechtshilfe) sind sinngemäss anwendbar.

Die Stelle ist berechtigt, Zeugen nach den Vorschriften des Strafverfahrens abzuhören.

Die Stelle kann mit Zustimmung der Schwangeren die Strafbehörden zur Abklärung beiziehen. Im übrigen ist allen Behörden gegenüber das Amtsgeheimnis zu wahren, unter Vorbehalt einer Strafanzeige wegen falschen Zeugnisses und der Meldepflicht an die übergeordnete Stelle.

Behauptet eine urteilsfähige Frau, Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 187 oder 189 Absatz 1 des Strafgesetzbuches[1] (Notzucht, Schändung) gewesen zu sein, so kann das Begehren um Abbruch der Schwangerschaft nur innerhalb von sechs Wochen nach der Tat eingereicht werden. Die Stelle entscheidet ohne Verzug, jedoch spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens. Ist ein Kind als Folge einer Unzuchttat (Art. 191 StGB[1]) schwanger geworden, so entscheidet die Stelle unverzüglich über das Begehren.

Die Stelle meldet ein Begehren nach Absatz 4 einer übergeordneten Stelle, welche das Verfahren überwacht und nach Ablauf von vier Wochen sofort entscheidet, wenn die Stelle noch nicht entschieden hat.

Das Verfahren ist unentgeltlich.

Art. 6

Schädigung des Kindes

1. Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er auf Grund eines zustimmenden Gutachtens durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung des Berufes zugelassenen Arzt unter klinischen oder medizinisch gleichwertigen

[1] SR **311.0**

Bedingungen vorgenommen wird, sofern die ernste Gefahr einer dauernden schweren geistigen oder körperlichen Schädigung des Kindes besteht.

2. Der Eingriff ist nur zulässig, wenn die Schwangere dem Eingriff schriftlich zustimmt. Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Das Gutachten ist von einem für den Zustand des Kindes Sachverständigen zu erstatten, der von der Sanitätsbehörde des Kantons, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll, bezeichnet wird.

Ein Exemplar des Gutachtens ohne Namen der Schwangeren ist vom Arzt, der den Eingriff vornimmt, innert Monatsfrist der Sanitätsbehörde, die den Gutachter bezeichnet hat, einzureichen.

2. Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen

Art. 7

Amts- und Berufsgeheimnis

[1] Die Mitarbeiter der Beratungsstellen und die begutachtenden Sachverständigen sowie die von ihnen beigezogenen Drittpersonen unterstehen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 320 oder 321 des Strafgesetzbuches[1]. Artikel 321 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches (Zeugnis- und Auskunftspflicht) ist nicht anwendbar.

[2] Erwirkt jemand finanzielle Leistungen durch unwahre Angaben oder betrügerische Machenschaften, so entfällt die Pflicht zur Geheimhaltung dieses Sachverhaltes.

Art. 8

Weigerung aus Gewissensgründen

Niemand ist verpflichtet, bei einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, wenn er dies aus Gewissensgründen nicht verantworten kann. Die Weigerung ist ohne Verzug bekanntzugeben.

Art. 9

Kosten des Gutachtens und des Eingriffs

Die Kantone sorgen dafür, dass für die Gutachten nach Artikel 3, 4 und 6, für den Eingriff und die unmittelbar damit zusammenhängenden Kosten Tarife mit niedrigen Ansätzen angewendet werden. Diese Tarife sind nach Anhören der interessierten Berufsvereinigungen aufzustellen.

[1] SR **311.0**

3. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 10

Nichtbeachtung sachlicher Voraussetzungen

Der Arzt, der grobfahrlässig annimmt, es liege ein gesetzlich anerkannter Grund vor, und die Schwangerschaft zu Unrecht abbricht,

der begutachtende Sachverständige und die für die Bewilligung des Schwangerschaftsabbruchs zuständigen Personen, die grob fahrlässig das Vorhandensein fehlender gesetzlicher Voraussetzungen für den Schwangerschaftsabbruch bescheinigen,

werden mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 11

Nichtbeachtung formeller Voraussetzungen

1. Der Arzt, der aus einem der gesetzlich anerkannten Gründe die Schwangerschaft abbricht,

ohne dass die Zustimmung der Schwangeren oder ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt,

ohne dass das Gutachten durch einen nach Artikel 3 Ziffer 3 Absatz 1, Artikel 4 Ziffer 3 Absatz 1 oder Artikel 6 Ziffer 3 Absatz 1 bezeichneten Sachverständigen erstattet worden ist,

ohne den Eingriff unter klinischen oder medizinisch gleichwertigen Bedingungen vorzunehmen,

ohne diplomiert und in der Schweiz zur Ausübung des Berufes zugelassen zu sein,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder mit Busse bestraft. Bei Rückfall kann auf Gefängnis erkannt werden.

Die Schwangere bleibt in diesen Fällen straflos.

2. Der Arzt, der vorsätzlich die Meldung nach Artikel 3 Ziffer 4 unterlässt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

3. Der Arzt, der vorsätzlich das Gutachten nach Artikel 3 Ziffer 3 Absatz 2, Artikel 4 Ziffer 3 Absatz 2 oder Artikel 6 Ziffer 3 Absatz 2 nicht einreicht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. Im Rückfall kann auf Gefängnis erkannt werden.

Art. 12

Überschreitung der Tarife

Wer die Tarife nach Artikel 9 überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

Art. 13

Strafverfolgung

Verfolgung und Beurteilung der nach diesem Gesetz strafbaren Handlungen obliegen den Kantonen.

4. Kapitel: Ausführungsbestimmungen

Art. 14

Kantonale Vereinbarungen

1 Die Kantone können über die gemeinsame Errichtung von Untersuchungsstellen nach Artikel 5 Vereinbarungen treffen.

2 Kann die Sanitätsbehörde eines Kantons keine Liste nach Artikel 3 Ziffer 3 Absatz 1 und Artikel 4 Ziffer 3 Absatz 1 mit mehreren Personen zur Wahl vorlegen, so gibt sie zusammen mit der Sanitätsbehörde eines andern Kantons, vorzugsweise eines Nachbarkantons, eine gemeinsame Liste heraus.

Art. 15

Bestimmungen des Bundesrates

Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Kantone Bestimmungen über

a. die Beratungsstelle nach Artikel 1 und die an sie zu leistenden Beiträge;

b. die Untersuchungsstelle und die beaufsichtigende übergeordnete Stelle nach Artikel 5;

c. die Meldung der Eingriffe nach den Artikeln 3–6 an das Eidgenössische Statistische Amt.

5. Kapitel: Änderung bisherigen Rechts

Art. 16

1 Die Artikel 118–121 und 211 des Strafgesetzbuches[1)] werden aufgehoben.

2 Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung[2)] wird wie folgt geändert:

[1)] SR **311.0**
[2)] SR **832.01**

Art. 12quater

IIIbis. Leistungen bei Schwangerschaft und Abbruch einer Schwangerschaft

Im Falle der ärztlichen Begutachtung und des straflosen Abbruchs einer Schwangerschaft im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs haben die Krankenkassen mindestens zu gewähren:

1. den für Krankenpflege Versicherten die Leistungen nach Artikel 12;

2. den für Krankengeld Versicherten ein tägliches Krankengeld nach Artikel 12bis.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17

Übergangsrecht

Die Kantone errichten die Beratungsstellen nach Artikel 1 innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 18

Inkraftsetzung

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat veröffentlicht das Gesetz im Bundesblatt, wenn die Volksinitiative «für die Fristenlösung» zurückgezogen oder verworfen wird.

3 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 24. Juni 1977

Der Präsident: **Frau Blunschy**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 24. Juni 1977

Der Präsident: **Munz**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Datum der Veröffentlichung: 3. Oktober 1977[1)]

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Januar 1978

3803

[1)] BBl **1977** III 88

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs (Vom 24. Juni 1977)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1977
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	40
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	03.10.1977
Seite Page Pagina	88-96
Ref. No	10 047 157

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.